

Titel:

Unbegründete sofortige Beschwerde

Normenkette:

ZPO § 567

Schlagworte:

Befangenheitsantrag, Rechtslage, Erfolg, Richterin, ZPO, Bezug, stehen, allgemein, Sach

Vorinstanz:

AG Augsburg, Beschluss vom 15.06.2022 – 1 M 716/22

Rechtsmittelinstanzen:

LG Augsburg, Beschluss vom 22.12.2022 – 43 T 2183/22

BGH, Beschluss vom 10.02.2023 – I ZB 73/22

BGH, Beschluss vom 23.03.2023 – I ZB 4/23

BGH, Beschluss vom 02.05.2023 – I ZB 73/22

Tenor

1. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 15.06.2022 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Die Erinnerung vom 02.07.2022 wird als unzulässig verworfen.

Gründe

1

Der angegriffene Beschluss vom 15.06.2022 entspricht der Sach- und Rechtslage. Die wiederkehrenden, allgemein formulierten Ausführungen, die ohne Bezug zum konkreten Fall stehen, können dem Befangenheitsantrag nicht zum Erfolg verhelfen.

2

Die Erinnerung gem. § 573 ZPO ist bereits deshalb unzulässig, weil lediglich beantragt wird, Weisungen an die Geschäftsstelle zu erteilen. Dies ist nicht möglich.

Kosten: § 97 ZPO.